

2353 076

VI. ZR. 153/55

V e r k ü n d e t

am 16. Oktober 1956

[REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Filmtheater-Inhaberin Erika G. [REDACTED] in H. [REDACTED]
[REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

g e g e n

Rita van de L. [REDACTED] in H. [REDACTED] M. [REDACTED]gasse [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der
Bundesrichter Haneback, Dr. Bode, Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 6. April 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1932 nahm die damals 19-jährige Klägerin bei dem im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Filmtheater-Besitzer Artur K. in H., dem Rechtsvorgänger der Beklagten, (im folgenden Beklagter genannt), eine Stellung an. Sie wurde in den Haushalt des Beklagten aufgenommen und hatte den damals 9-jährigen Sohn des Beklagten zu betreuen und die Kasse des Schloß-Filmtheaters wahrzunehmen. Bald nach Aufnahme des Dienstes kam es zu geschlechtlichen Beziehungen der Parteien, die bis 1950 andauerten. Während dieser Zeit war die Klägerin mit einem anderen Mann verlobt, der im Krieg gefallen ist. Später wurde der Klägerin von einem Gastwirt aus Heidelberg die Ehe versprochen. Es kam jedoch nicht zur Eheschließung. Im Juli 1948 verpachtete der Beklagte der Klägerin das G.-Filmtheater in Heidelberg. Bald darauf entstanden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die auch zu gegenseitigen Rechtsstreitigkeiten, u.a. über die Dauer des Pachtverhältnisses, führten. Im Jahre 1950 wandte sich der Beklagte einer anderen Frau zu.

Die Klägerin hat beantragt, die Verpflichtung des Beklagten festzustellen, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei und noch entstehen werde, daß der Beklagte sie von 1932 bis 1950 zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt habe. Zur Begründung hat sie vorgetragen, der Beklagte habe es verstanden, durch Ausnutzung seiner Stellung als Dienstherr und ihrer Unerfahrenheit in intime Beziehungen zu ihr zu treten. Sie sei in eine immer stärkere Abhängigkeit zu dem Beklagten gekommen, der ihr eine Zukunftssicherung in Aussicht gestellt habe. Infolgedessen habe sie Heiratsmöglichkeiten ausgeschlagen und die Verbindung zur eigenen Familie

- 3 -

verloren. Erst durch den zu ihren Ungunsten unterschiedenen Rechtsstreit über die Dauer des Pachtverhältnisses habe sie erfahren, daß sie tatsächlich keine Sicherung habe. Die Höhe ihres Schadens, der auch ein Schmerzensgeld umfasse, könne sie noch nicht übersehen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat bestritten, seine Stellung als Arbeitgeber irgendwie gegenüber der Klägerin ausgenutzt zu haben. Diese habe aus freien Stücken die gegenseitigen Beziehungen 18 Jahre aufrecht erhalten, obwohl sie genau gewußt habe, daß eine Heirat nicht in Betracht komme. In der persönlichen Lebensführung, insbesondere in der Anknüpfung von Herrenbekanntschaften, sei die Klägerin frei gewesen. Auch wirtschaftlich sei sie, insbesondere nach Abschluß des Pachtvertrages, weitgehend unabhängig gewesen. Der Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin wolle mit der Klage auf einem anderen Weg das gleiche Ziel verfolgen, das sie mit dem Rechtsstreit über die Vertragsbeziehungen nicht erreichen könne. Er hat sodann die Einrede der Verjährung erhoben und hierzu vorgetragen, die Klägerin habe spätestens im Jahre 1949 die angeblichen Schäden und Einbußen erkannt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch gegen die Erbin des Beklagten weiter. Diese bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, es lasse sich nicht feststellen, daß der Beklagte seine Stellung als Arbeitgeber mißbräuchlich ausgenutzt habe, um die Klägerin



zur Eingehung geschlechtlicher Beziehungen zu veranlassen. Diese sei bereits bei Antritt der Stelle in einem Alter gewesen, in dem sie über die Tragweite ihres Entschlusses nicht habe im unklaren sein können. Aus ihrem eigenen Vortrag gehe hervor, daß sie die herrsch- und eigensüchtige Art des Beklagten Frauen gegenüber alsbald erkannt habe. Trotzdem habe sie nicht nur den Annäherungsversuchen des Beklagten keinen Widerstand entgegengesetzt, sondern das Verhältnis fast zwei Jahrzehnte fortgeführt. Dabei habe Einverständnis bestanden, daß eine Heirat nicht in Betracht komme. Daß der Beklagte auf die Klägerin sonst durch uneingelöste Versprechen zur Gestattung und Fortführung der geschlechtlichen Beziehungen eingewirkt habe, sei nicht dargetan. Die Klägerin sei auch nicht durch den Beklagten um Heiratsmöglichkeiten gebracht worden. Sie habe in der Anknüpfung von Bekanntschaften freie Hand gehabt. Die Verlobung im Jahre 1939 habe nicht wegen des Beklagten, sondern wegen des Todes des Verlobten nicht zur Ehe geführt. Wenn die Klägerin trotz ihrer Beziehungen zu anderen Männern unverheiratet geblieben sei, so spreche einiges dafür, den Grund darin zu sehen, daß sich die Klägerin nicht habe entschließen können, die wirtschaftlich besonders günstige Situation an der Seite des reichen Beklagten aufzugeben. Ein Hörigkeitsverhältnis zum Beklagten sei nicht festzustellen. Vielmehr hätten die Beziehungen der Parteien allmählich einen eheähnlichen Charakter angenommen, und es müsse bezweifelt werden, ob das formal fortbestehende Angestelltenverhältnis von den Parteien noch als solches empfunden worden sei. Das gelte insbesondere für die Zeit, in der die Klägerin Pächterin eines Lichtspieltheaters geworden sei. Bei Beginn der Beziehungen habe die Klägerin angesichts der ihr bekannten Einstellung des Beklagten zu Frauen sicher nicht mit einer solch langen Dauer des Verhältnisses und den dadurch gegebenen wirtschaftlichen Vorteilen rechnen können.

Wahrscheinlich sei die Klägerin infolge einer gewissen Zuneigung zum Beklagten und in Erkenntnis der wirtschaftlichen Besserstellung die Geliebte des Beklagten geworden und geblieben.

II.

Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Würdigung des Verhandlungsergebnisses einen deliktischen Schadensersatzanspruch der Klägerin, der allein mit der Klage geltend gemacht ist, verneint hat, so ist darin eine Verkennung der Rechtslage nicht ersichtlich. Insbesondere hat das Berufungsgericht die Anwendung des § 825 BGB aus zutreffenden Gründen abgelehnt. Zweifel könnten allenfalls bestehen, ob nicht für die Zeit des Beginns der geschlechtlichen Beziehungen eine mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitgeberstellung bejaht werden müßte. Fand sich aber die Klägerin, als sie älter wurde und die sittliche und wirtschaftliche Würdigung der Beziehungen erkannte, mit dem Verhältnis ab und blieb sie beim Beklagten, weil sie - so unterstellt das Berufungsgericht - Zuneigung zu diesem fühlte und auf die Vorteile des Lebens an der Seite eines reichen Mannes nicht verzichten wollte, so konnte das Berufungsgericht daraus entnehmen, daß ein eigenverantwortliches, von unzulässiger Willensbeeinflussung freies Verhalten der Klägerin vorlag. Eine wirtschaftliche Zwangslage der Klägerin, deren Vorliegen die Revision geltend macht, scheidet für eine Zeit aus, in der dringender Bedarf an Arbeitskräften bestand. Die Klägerin trägt auch selbst nicht vor, es sei ihr unmöglich gewesen, einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Die Tatsache, daß sie sich nicht einmal während der Zeit ihrer Verlobung um einen Wechsel der Stellung bemüht hat, ist besonders auffällig, da sie darauf schließen läßt, daß die Klägerin um ihren Ruf und ihre Ehre nicht eben sehr besorgt war. Wollte sich

die Klägerin die durch das Verhältnis zum Beklagten gegebenen wirtschaftlichen Vorteile sichern, so konnte sie sich doch gerade nach ihrem eigenen Vorbringen, daß sie die Sinnesart des Beklagten alsbald erkannt habe, keiner Täuschung darüber hingeben, daß für die Dauer eine echte Sicherung nicht vorlag. Es liegt in der Natur eines solchen Lebensverhältnisses, bei dem Heiratsaussichten von vornherein ausscheiden, daß es für den weiblichen Partner mit einem starken Risiko belastet ist. Nach der Gesamtwürdigung des Verhältnisses, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, war für die Anwendung des § 825 BGB kein Raum. Selbst wenn man aber mit dem Landgericht für die ersten Jahre den Tatbestand der mißbräuchlichen Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne von § 825 BGB als erfüllt ansehen wollte, so wären doch Schadensersatzansprüche aus diesem Tatbestand verjährt. Die Klägerin hat nicht dargetan, daß sie von dem Schaden, der aus der Verletzung ihrer weiblichen Geschlechtsehre in diesen Jahren entstanden ist, erst in einem solch späten Zeitpunkt Kenntnis erlangt hat, daß die Klageerhebung im Jahre 1953 noch rechtzeitig wäre. Die Kenntnis des Schadens wird noch nicht dadurch beseitigt, daß die Klägerin hoffte, der Beklagte werde den Schaden später in ausreichender Weise wieder gut machen.

Der Versuch der Revision, den Schadensersatzanspruch aus der Verletzung des § 174 Nr 1 StGB in Verbindung mit § 823 Abs 2 BGB herzuleiten, scheitert schon daran, daß nicht dargetan ist, daß die Klägerin dem Beklagten zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut war. Durch ein Arbeitsverhältnis mit einem in den Haushalt aufgenommenen 19-jährigen Mädchen allein wird das Verhältnis der in § 174 Nr 1 StGB umschriebenen Art noch nicht begründet. Daß der Beklagte gegenüber den Eltern

oder Erziehungsberechtigten der Klägerin Erziehungs-, Aufsichts- oder Betreuungspflicht übernommen habe, ist nicht behauptet worden; im Gegenteil hat die Klägerin vorgetragen, sie habe die Stellung beim Beklagten selbständig gegen den Rat ihrer Familie angenommen. Auch sonst sind keine ausreichenden Umstände dafür ersichtlich, daß sich der Beklagte ähnlich wie ein Vater oder Vormund für die Lebensführung der Klägerin, insbesondere ihre sittliche Haltung und ihre geistige Entwicklung verantwortlich fühlen mußte (vgl hierzu BGH LM Nr 18 zu § 174 Nr 1 StGB). Im übrigen wären Schadensersatzansprüche aus § 174 Nr 1 in Verbindung mit § 823 Abs 2 BGB, die nur die Zeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Klägerin betreffen, verjährt. Da der geltend gemachte deliktische Schadensersatzanspruch auch aus anderer Rechtsgrundlage, etwa aus § 826 BGB, nicht hergeleitet werden kann, ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Meiß

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Erbel